

Förderprogramm Ehrenamtliche Kulturelle Kleinprojekte

Mit dem Förderprogramm „Ehrenamtliche Kulturelle Kleinprojekte“ fördert das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie Kunst- und Kulturprojekte von ehrenamtlich getragenen Kulturvereinen. Das Programm soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ehrenamtlich getragenen Kulturvereinen für kleinere Kunst- und Kulturprojekte eine unkomplizierte und kurzfristige Fördermöglichkeit bieten.

Zur Umsetzung dieses Förderprogramms erlässt das für Kultur zuständige Ministerium folgende

Vollzugshinweise

1. Was wird gefördert?

Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements für Kunst und Kultur insbesondere in den ländlichen Regionen des Landes. Deshalb werden durch das Programm vorrangig Vorhaben lokaler Kulturakteure für ein lokales Publikum gefördert, angefangen von Theateraufführungen, Konzerten und Lesungen über Ausstellungen und künstlerische Workshops bis hin zu Kulturprogrammen. Die Kleinprojekte sollen die kulturelle Vielfalt des Landes Rheinland-Pfalz abbilden.

Gefördert werden ausschließlich Projekte von Vereinen, deren Tätigkeit auf künstlerische, musikalische, bildende, literarische oder darstellende Kultur ausgerichtet ist und die somit einen Beitrag zur kulturellen Bildung, Vermittlung, Teilhabe und Vielfalt in Rheinland-Pfalz leisten.

Traditionelle Brauchtumsvereine, insbesondere Faschings- und Karnevalsvereine, sowie Vereine, deren Hauptzweck in der Durchführung saisonaler Festlichkeiten oder geselligen Veranstaltungen liegt, sind von der Förderung ausgeschlossen. Diese Abgrenzung dient der gezielten Unterstützung von Kulturvereinen im engeren Sinne, die nachhaltige kulturelle Projekte realisieren.

2. Welche Kriterien müssen für eine Förderung erfüllt sein?

Gefördert werden klar umrissene, in sich abgeschlossene kleinere Kunst- und Kulturprojekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 10.000 Euro, die in rheinland-pfälzischen Gemeinden durchgeführt werden und das kulturelle Angebot vor Ort erweitern und bereichern.

Vorrang haben Ideen und Vorhaben, die nachhaltig wirken, von relevanter Reichweite sind und das ehrenamtliche Engagement für Kunst und Kultur vor Ort stärken. Aus der Projektbeschreibung muss klar hervorgehen, an wen sich das Projekt richtet und wer hinter der Projekttidee steht. Die Veranstaltungen sollen öffentlich zugänglich sein.

Gefördert werden können z.B. Reise- und Transportkosten und Honorare für Künstlerinnen und Künstler bzw. Referentinnen und Referenten (Antragstellende dürfen nicht Empfänger eines Honorars sein), Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungstechnik, Sachmittel für den Ausstattung (z.B. Requisiten, Bestuhlung, Beleuchtung).

Nicht gefördert werden Kleinprojekte mit kommerziellen Absichten; die Produktion von Kunstwerken (u.a. Skulpturen/ Gemälde); Publikationsvorhaben; Investitionen in Privatbesitz;

Projekte, die vorrangig Einzelinteressen dienen; Vorhaben und Veranstaltungsreihen ohne spezifischen Projektcharakter (z.B. Jahresprogramme, Tourneen, Weihnachtsmärkte), Fastnachtszüge, Volksfeste, Markt- und Schauveranstaltungen mit Volksfestcharakter (Mittelalterfeste, Burgfeste, Kirmes u.a.).

Ebenso von der Förderung ausgenommen sind Projekte deren Zielrichtung nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist, sondern die als Rahmenprogramm zu Veranstaltungen der Geselligkeit oder der Gewinnerzielung fungieren (z.B. Kunsthändlermärkte, Straßenfeste, u. ä.).

Mit dem Förderprogramm sollen gezielt neue und kleinere Projekte unterstützt werden. Nicht gefördert werden daher langjährig etablierte Projekte mit gesicherter Organisations- und Finanzierungsstruktur.

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind ehrenamtlich geführte Kulturvereine, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben. Pro Kalenderjahr kann maximal ein Kleinprojekt pro Antragsteller gefördert werden. Nicht antragsberechtigt sind Vereine, die bereits im laufenden Haushaltsjahr aus öffentlichen Mitteln des Landes gefördert werden.

4. Wie wird ein Antrag gestellt?

Anträge unter Angabe des Antragstellers und dem geplanten Projekt sind über das Antragsportal der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur (kurz: Kulturstiftung) zu richten.

5. Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Der Antrag sollte nach Möglichkeit 8 Wochen vor Projektbeginn eingereicht sein, damit eine Bewilligung noch vor Veranstaltungsbeginn erfolgen kann. Anträge für das aktuellen Kalenderjahr können bis spätestens zum 01.12. bei der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur gestellt werden. Im Falle besonderer Dringlichkeit, bspw. bei kurzfristigem Wegfall von Finanzierungsmitteln, kann darauf in der Projektbeschreibung hingewiesen werden.

Anträge für das Folgejahr können bereits ab dem 1. November eines jeden Jahres gestellt werden. Bewilligungen werden jedoch frühestens im Januar ausgesprochen.

Für bewilligte Projekte werden die Mittel unmittelbar nach Rechtskraft des Bescheides und entsprechendem Mittelabruf im Antragsportal der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur ausgezahlt. Nicht verbrauchte Mittel müssen bis spätestens 8 Wochen nach dem Projekttermin oder dem Projektzeitraum zurückgezahlt werden.

6. In welcher Höhe wird gefördert?

Beantragt werden können Förderungen in Höhe von 500 Euro bis zu 2.000 Euro. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt. In der Regel sind eigene Mittel/Einnahmen von mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten einzubringen. Ergänzend können Eigenleistungen eingebracht werden. Falls die geplanten Gesamtausgaben die Antragssumme überschreiten, ist im Kosten- und Finanzierungsplan unter Einnahmen darzulegen, wie die Gesamtfinanzierung sichergestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Weiter kommen die Allgemeinen Kulturförderrichtlinien des für Kultur zuständigen Ministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

7. Welche Ausgaben werden gefördert?

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen alle Sach- und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Auch Anschaffungskosten sind zuwendungsfähig, wenn dargestellt werden kann, dass diese zur Durchführung des Vorhabens unbedingt notwendig sind, die Anschaffung die wirtschaftlichste Lösung darstellt und eine Verweildauer der Anschaffung über den Abschreibungszeitraum gewährleistet ist.

8. Wer entscheidet über die Förderung?

Das für Kultur zuständige Ministerium entscheidet über die eingegangenen Anträge. Die Be- willigung erfolgt über die Kulturstiftung.

9. Wann erfahre ich, ob mein Projekt gefördert wird?

Eine Rückmeldung zur Förderung erhalten Sie frühestens zwei Monate vor Projektbeginn.

10. Wie muss die bestimmungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zu- wendung nachgewiesen werden?

Nach Beendigung des Projekts muss ein einfacher Verwendungsnachweis bei der Kulturstif- tung eingereicht werden. Er richtet sich nach den Regelungen der VV-LHO und den Allgemei- nen Nebenbestimmungen.

11. Was ist noch wichtig zu wissen?

Das Programm startet im Juli 2025. Die Programmdurchführung erfolgt zunächst als Modell- versuch. Das für Kultur zuständige Ministerium wird unter Beteiligung der Kulturstiftung nach zwei Förderperioden, die am 31.12.2026 enden, die bis dahin gemachten Erfahrungen aus- werten.

Diese neuen Vollzugshinweise treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.